

1. Allgemeines

Die Namensführung besteht aus einem Namen und einem Vornamen, kann aber auch aus max. zwei Namen und zwei Vornamen bestehen.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten können anlässlich der Eheschliessung erklären, ob sie als Familiennamen den Namen des Ehemannes oder denjenigen der Ehefrau wählen wollen oder ob jeder Ehegatte den eigenen Familiennamen beibehalten will. Zudem kann jeder Ehegatte seinem Familiennamen denjenigen des anderen Ehegatten beifügen. Der Ehegatte, welcher seinen Namen anlässlich der Eheschliessung ändert, kann während 6 Monaten nach der rechtskräftigen Scheidung eine Erklärung abgeben, dass er seinen vorgängigen Namen wieder annehmen möchte.

3. Namensführung der Kinder

Die Eltern bestimmen die Namensführung des Kindes, egal ob das Kind aus einer Ehe hervorgeht oder nicht. Wenn ein Elternteil unbekannt oder gestorben oder seinen elterlichen Pflichten nicht nachkommen kann, bestimmt der andere Elternteil die Namensgebung. Das Kind kann entweder den Namen von einem der beiden Elternteile annehmen oder es kann ihm ein ganz anderer Name gegeben werden. Wenn die Eltern getrennt leben, kann der Name des Kindes durch den Elternteil, welcher das Sorgerecht hat, bestimmt werden unter der Bedingung, dass der andere Elternteil sein Einverständnis dazu gibt. Diese Bedingung ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthaltsort des anderen Elternteils unbekannt ist oder ihm die elterlichen Rechte weggenommen wurden.

4. Besonderes

Hat die Person mehrere Namen und Vornamen (maximum je 2) müssen diese in der amtlich festgelegten Reihenfolge verwendet werden.

5. Beispiele

Mann Pass: Franc Križaj
Registrierung in der Schweiz: Franc Krizaj

Frau Pass: Marija Dolanc
Registrierung in der Schweiz: Marija Dolanc

Kind Pass: Boris Križaj
Registrierung in der Schweiz: Boris Krizai

6. Bei nichtlateinischen und nichtkyrillischen Schriften: Von den Passbehörden angewandtes Transkriptionssystem

Die slowenischen Passbehörden benutzen den Standard ISO/IEC 7501-1:1993, welcher die technischen Besonderheiten gemäss Dokument ICAO Doc 9303 MRTD übernimmt, d. h. Machine Readable Passport (Fourth Edition – 1999). Der internationale Standard ICAO Doc 9303 Machine Readable Travel Document – Part 1 schlägt nämlich in seiner vierten Edition aus dem Jahr 1999 den Ländern, die solche Dokumente herausgeben vor, die Transkription der Buchstaben 1/1 vorzunehmen, mit Ausnahme der lateinischen Buchstaben Ä, A, N, Ö, O, Ü, wo die Regel 1/2 (z.B. ä = ae, ö = oe, etc.) gilt.

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Ljubljana vom 25. August 2011